



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

11. Oktober 1983

Nr. 2870

Däniken : Umzonung GB Nr. 1161

Die Einwohnergemeinde Däniken unterbreitet dem Regierungsrat die Umzonung der GB Nr. 1161 von der Wohn- und Gewerbezone in die Industriezone B zur Genehmigung.

Im rechtsgültigen Zonenplan der Gemeinde Däniken (RRB Nr. 4241 vom 28. Juli 1981) ist die Parzelle GB Nr. 1161 der Wohn- und Gewerbezone 2 zugeteilt. Im Zusammenhang mit verschiedenen Bauvorhaben der Grundeigentümer drängt sich eine Umzonung der Parzelle in die Industriezone B auf.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 29. Juli 1983 bis 29. August 1983. Innert nützlicher Frist wurde gegen die Umzonung keine Einsprache eingereicht. Der Gemeinderat genehmigte den Plan an seiner Sitzung vom 22. August 1983.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen anzubringen :

1. Das Gebiet der GB Däniken Nr. 1161 ist im rechtsgültigen generellen Kanalisationsprojekt (GKP) mit einem Abflusskoeffizient von 0,6 enthalten. Dieser reicht aus, sofern im Bauverfahren darauf geachtet wird, dass mit einer ausreichenden Durchgrünung genügend Versickerungsfläche verbleibt. Andernfalls ist in der hängigen GKP-Revision ein neuer Entwässerungsnachweis zu erbringen.

2. Das Gebiet liegt zudem an der Durchgangsstrasse 1. Klasse T5. Aus verkehrstechnischen Gründen muss das ganze Areal rückwärtig erschlossen werden, da eine direkte Ein- oder Ausfahrt auf die Durchgangsstrasse und im Einmündungsbereich westlich von GB Nr. 1161 nicht in Frage kommt. Diese Einschränkung ist im vorliegenden Plan einzutragen.

Es wird

beschlossen :

1. Die Umzonung der GB Nr. 1161 von der Wohn- und Gewerbezone 2 in die Industriezone B der Einwohnergemeinde Däniken wird mit den in den Erwägungen gemachten Bemerkungen genehmigt.
2. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Oktober 1983 noch 4 Pläne, wovon ein Exemplar in reissfester Ausführung, zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen und gemäss der Bemerkung in der Erwägung zu ergänzen.
3. Der kantonale Richtplan ist im Bereich Siedlungsgebiet, Baugebiet, Gewerbe- und Industriezone sowie des schützenswerten Ortsbildes an den mit diesem Beschluss genehmigten Zonenplan anzupassen.
4. Bestehende Pläne und Reglemente sind im Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Genehmigungsgebühr : Fr. 200.-- Kto. 2000-431.00

Publikationskosten : Fr. 18.-- Kto. 2020-435.00

Fr. 218.-- zahlbar innert 30 Tagen

(Staatskanzlei Nr. 235 ) ES  
Der Staatsschreiber :

Ausfertigung Seite 3

i.V.

Bau-Departement (2) Gr/S

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Tiefbauamt (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)

Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit Planausschnitt KRP

(folgt später)

Amtsschreiberei, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan/Planausschnitt

KRP (folgt später)

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan/Planaus-  
KRP (folgt später)

Ammannamt der EG, 4658 Däniken, mit 1 gen. Plan/Planaus-  
schnitt KRP (folgt später)/Einzahlungsschein  
EINSCHREIBEN

Bauverwaltung der EG, 4658 Däniken

Hochbauamt (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)

Amtsblatt Publikation :

Die Umzonung der GB Nr. 1161 von der Wohn- und Gewerbezone in die Industriezone B der Einwohnergemeinde Däniken wird genehmigt.